



SELBSTHILFERECHT BEI ÜBERHÄNGENDEN PFLANZEN



Partner
Rechtstipp von
Rechtsanwältin
Dr. Nadina Eugster
www.ra-eugster.at

Es ist Frühling, die Bäume wachsen, neue Äste und Blätter sprießen.

Darf ich den Überhang des Nachbarn entfernen?

Grundsätzlich steht mir als Grundbesitzer das Recht der Selbsthilfe zu. Dies bedeutet, dass ich den sogenannten Überhang, also Äste/Blätter/Blumen, die über meinem Grundstück hängen, schneiden darf. Ich bin aber nicht verpflichtet dies zu tun und kann den Zeitpunkt des Rückschnittes selbst bestimmen. Allerdings ist dabei auf die Unversehrtheit der Pflanze Rücksicht zu nehmen und fachgerecht vorzugehen.

Daher ist eine Interessensabwägung vorzunehmen und zwar, sind den eigenen Interessen die Interessen des Eigentümers der Pflanze an deren Unversehrtheit gegenüberzustellen.

Wenn im Zuge des Selbsthilferechtes die Pflanze zerstört wird, obwohl dies zur Ausübung des Rechtes nicht notwendig war, so kann derjenige, der die Pflanze geschnitten hat, zu Schadenersatz verpflichtet werden. Man hat grundsätzlich nicht das Recht, die abgeschnittenen Äste auf das Baumgrundstück zurückzuwerfen oder dort abzulagern. Ebenso wenig darf man das Baumgrundstück zur Ausübung des Selbsthilferechtes betreten.

Man muss sich daher selbst um die Entsorgung kümmern. Dies bedeutet daher, dass man den Überhang schneiden darf und zwar in dem Ausmaß, wie es für beide Seiten akzeptabel ist, aber man kann vom Pflanzeneigentümer nicht verlangen, dass dieser die Kosten dafür trägt. Wenn allerdings durch den Überhang bereits ein Schaden entstanden ist oder offenbar droht, kann man vom Pflanzeneigentümer allenfalls die Hälfte der Kosten der Beseitigung verlangen.

Wenn der Überhang gefährlich ist oder wenn die ortsübliche Benutzung beeinträchtigt und einen unzumutbaren Zustand (Gefahr für Leib und Leben) herbeiführt, der nicht durch eine leichte und einfache Ausübung des Selbsthilferechtes beseitigt werden kann, stellt sich die Situation anders dar.

Dann kann man vom Baumeigentümer allenfalls die Beseitigung und Unterlassung verlangen. Letztendlich ist auch hier immer eine Einzelfallbeurteilung notwendig, welche ein sorgfältiges Abwägen aller Rechte und Interessen beinhaltet.